

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen

**dem Kreis Schleswig - Flensburg
- Der Landrat -
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig
(Leistungsträger)**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

und

**Wohnstätte Berendstamm
(Leistungserbringer)**

vertreten durch Frau Silke Jacobsen

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für

**Wohnstätte Berendstamm
Einrichtungstyp A.II.1 der Anlage A zum LRV-SH
Sitz der Einrichtung:
Berendstamm 2 , 24881 Nübel**

geschlossen:

¹ Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.03.2011 haben alle schleswig-holsteinischen Kreise eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ gebildet. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildeten „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlage
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis / Platzzahl / Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Verfahrensabsprachen zur Aufnahme von Leistungsberechtigten/
Hilfeplanung des Leistungsträgers
- § 7 Qualität der Leistungen
 - a) Strukturqualität
 - b) Prozessqualität
 - c) Ergebnisqualität
- § 8 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 9 Leistungsgerechte Vergütung
- § 10 Inkrafttreten Vereinbarungszeitraum, Kündigung
- § 11 Anpassung der Vereinbarung
- § 12 Salvatorische Klausel

§ 1 **Gegenstand und Grundlage**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für

- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII)
- eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)

und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.

(2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 SGB XII vom 12.11.2012.

(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Selbstbestimmungstärkungsgesetz und des Wohn- und Betreuungsgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung und der Vorgaben der Heimaufsichtsbehörde werden vom Leistungserbringer gewährleistet.

(5) Die Leitgedanken des Psychiatrieplans 2000 für Schleswig – Holstein werden durch den Leistungserbringer beachtet, u.a.:

- Regionale / sozialräumliche Planung
- Versorgungsverpflichtung in der Region (im Sinne einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung)
- der Grundsatz „ambulant vor stationär“

§ 2 **Art und Ziel der Leistungen**

(1) Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten gem. § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erbracht.

(2) Die Einrichtung entspricht dem Einrichtungstyp A II.1 „Vollstationäre Leistungen in Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung“ gem. Anlage A zum LRV-SH. Es werden vollstationäre Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht.

- (3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet. Insbesondere wird darauf hingewirkt, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und dabei die bestehenden Teilhabebeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mildern.

Lebensbereich Gesundheit:

- Verbesserung der Gesundheit bzw. des gesundheitlichen Befindens, z.B. durch
 - Selbstfürsorge im gesundheitlichen Bereich ist entwickelt und eigenständige Inanspruchnahme ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen erfolgt
- Vermeidung von Krisen und Rückfällen, ggf. längere Zeiträume krisen- und rückfallfrei leben, z.B. durch
 - Persönliche Krisensituationen können erkannt werden und hilfreichen Bewältigungsstrategien sind entwickelt
 - Erweiterung der Frustrationstoleranz und Befähigung zum konstruktiven Umgang mit Belastungssituationen
- Reduzierung von Eigen- und Fremdgefährdung
- Suchtmittelfreies Leben
- Wieder- oder Neuaufbau eines positiven Selbstwertgefühls
- Stärkung der psychischen Stabilität und Akzeptanz der Krankheit.

Lebensbereich Wohnen

- Notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem selbständigen Wohnen liegen vor, z. B. in den Bereichen Selbstversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Hygiene, administrative Angelegenheiten, soziale Kompetenzen im Umgang mit der Nachbarschaft, eigenständige Tagesstruktur ist entwickelt

Lebensbereich Sozialer Lebensraum:

- Soziale Integration ist sichergestellt (Sozialraum- und Lebensweltorientierung z.B. Freunde, Familie, Selbsthilfegruppe, Sportverein, VHS usw.), z.B. durch
 - einen sinnvollen Umgang mit Freizeit
 - den Aufbau und die Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten und das Vorliegen von Sozialkompetenz in und unabhängig von der Maßnahme
 - die Fähigkeit in und mit Gruppen zu leben
- Mobilität ist sichergestellt
- Weitestgehende selbstverantwortliche Übernahme und Gestaltung des Tagesablaufes
- Unterstützungsmaßnahmen in der Region und dem sozialen Umfeld sind bekannt und können genutzt werden

Finanzen und Institutionen

- Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem angemessenen Umgang mit Geld liegen vor, z. B. eigene Finanzmittel einteilen, Umgang mit knappen Finanzmitteln,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Institutionen liegen vor, z.B. Schriftverkehr führen, Anträge stellen, Fristen einhalten, Institutionen aufsuchen, notwendige Unterstützung organisieren, Sanktionen abwenden

Lebensbereich Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung

- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung bzw. einer sonstigen Tagesstrukturierung liegen vor

- Individuellen Berufs- oder Beschäftigungsperspektiven z.B. 1./2. Arbeitsmarkt, WfbM oder Praktika bestehen
 - Tagesstruktur durch Arbeit, Beschäftigung oder sonstige Maßnahmen ist sichergestellt
 - Unterstützungsmöglichkeiten werden oder können in Anspruch genommen werden
- (4) Die interne Maßnahmeplanung der Einrichtung basiert auf den in der Hilfeplanung des Leistungsträgers verabredeten Zielen und Inhalten. Der Leistungsberechtigte soll an diesem Prozess beteiligt werden.
Die Vereinbarungen in der Hilfeplanung des zuständigen Leistungsträgers sind auf die individuellen Ziele der Leistungsberechtigten ausgerichtet. Diese werden in einer gesonderten Maßnahmeplanung des Leistungserbringers in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten formuliert (s. auch § 4 Abs. 4 und § 7).
- (5) Die Dauer der Hilfe orientiert sich an der individuellen Situation und ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt.

§ 3

Personenkreis / Platzzahl / Regionale Ausrichtung

- (1) In der Einrichtung wird folgender Personenkreis im Sinne des § 53 SGB XII betreut:
- volljährige Männer, die in der Regel wesentlich seelisch behindert sind (§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 der EGH – VO nach SGB XII)
 - und die neben der wesentlichen seelischen Behinderung auch eine geistige und/oder eine körperliche Behinderung haben können.
 - Die einen vom Kostenträger anerkannten Hilfebedarf haben und eine Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII benötigen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme in der Einrichtung ergibt sich bei dem o.g. Personenkreis in der Regel aus den Teilhabeeinschränkungen.

- sozialer Isolation
- erheblich reduzierter Gesundheitsfürsorge
- reduziertem Antriebsverhalten
- mangelnde Selbstfürsorge
- drohende Obdachlosigkeit

Nicht aufgenommen werden Personen:

- deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Betreuung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann.
- die akut selbstgefährdet und / oder fremdgefährdend sind
- mit akut produktiver Symptomatik aufgrund einer psychischen Erkrankung
- die sich aufgrund ihres hohen dissozialen Anteils nicht in die Gemeinschaft der Einrichtung einfügen können.
- mit einem erheblichen Pflegebedarf (Pflegestufe 1-3)
- die akut Alkohol oder illegale Drogen konsumieren

- (2) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sach-

verständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.

- (3) Es wird eine Platzzahl von **43 Plätzen** vereinbart. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 beschriebenen Personenkreis in diesem Umfang aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB XII Eine Überbelegung ist unzulässig. Der zu erbringende Nachweis gemäß § 5 Abs. 7 LRV- SH erfolgt per E-Mail an die Koordinierungsstelle bis spätestens 14 Tage nach den Stichtagen (01. Juli und 31. Dez.). Dabei sind die vereinbarten Belegtage und die tatsächlichen Belegtage darzustellen.
- (4) Es werden vorrangig Personen aufgenommen, die im Kreis Schleswig-Flensburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen. Frei werdende Plätze werden vorrangig dem Kreis Schleswig-Flensburg angeboten

§ 4

Inhalt der direkten personenbezogenen Leistungen

- (1) Bei den personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen bzw. Leistungen, die an seiner Statt erbracht werden (stellvertretende Verrichtung).
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Wünsche und Anforderungen der Leistungsberechtigten an die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden berücksichtigt.

Die angewandten Methoden sind Einzelgespräche nach Bedarf, Beschäftigungsangebote in der Förder- und Beschäftigungswerkstatt, im hauswirtschaftlichen Bereich und in den Außenanlagen, Sport und indikative Gruppen, bei Bedarf Angehörigengespräche.

Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:

- Gesundheit
- Wohnen
- Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung
- Sozialer Lebensraum
- Finanzen / Institutionen

Gesundheit

- Gespräche über Gesundheit / Krankheit
- Maßnahmen zum Erhalt des Körpers und der Gesundheit
- Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Krankheit, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Lebenskrisen (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)
- Kooperation mit Haus- und Fachärzten

Koordination der Leistungen in andere Funktionsbereiche (wie medizinische oder psychotherapeutische Behandlung), u.a. Überwachung und Durchführung ärztlicher Anordnungen, einschließlich Arztbesuche
 Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Ernährungsberatung, Körperhygiene
 Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
 Grundpflegerische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 43 a SGB XI
 Beratung im Umgang mit Sexualität

- **Wohnen**

- Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen (Essen, Trinken, Anziehen)
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf, Kleidungspflege und -beschaffung, Körperhygiene
- Hilfen bei der Aufrechterhaltung des (eigenen) Wohnumfeldes, z.B. Gestaltung und Reinigung des Wohnraumes
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung beim Umgang mit Geld, Einkaufen
- Bereitstellung eines normalen Wohnumfeldes d.h. Gestaltung und Ausstattung des Wohnraumes nach eigenen Vorstellungen
- Bereitstellung der Verpflegung
- Unterstützung und Anleitung bei Reinigung und Pflege des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume sowie der Wäsche
- Mitwirkung beim Einkauf von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des persönlichen Bedarfs
- Bereitstellungen von Fahr- und Begleitsdiensten für Aktivitäten außer Haus
- Wäscheversorgung wird in der Einrichtung sichergestellt. Die Leistungsberechtigten werden, soweit wie möglich, zur Wäscheversorgung angeleitet (Förderung des Selbsthilfepotentials)
- angemessene Unterstützung bei der Wohnungssuche

- **Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung**

- Vorbereitende niedrigschwellige und unterstützende Maßnahmen im beschäftigungstherapeutischen Bereich zum Erhalt und zum Ausbau von Basisfertigkeiten wie Konzentration, Ausdauer sowie Kreativität
- Training der individuellen Belastbarkeit: Erkennen, Wecken und Fördern vorhandener Ressourcen durch die Bearbeitung unterschiedlicher Materialien z.B. Holz, Stoffe, Papier
- Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
- Unterstützung und Begleitung bei Praktika
- Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

- **Sozialer Lebensraum**

- Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur und deren Nutzung
- Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen u.a. mit der Familie, Bezugspersonen und Mitbewohnern
- Anregung und Förderung von Außenkontakten, Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
- Stärkung der sozialen Kompetenzen

- Stützende und unterstützende Hilfen zur gegenseitigen Kommunikation
- Förderung der eigenen Mobilität, u.a. Fahrradfahren, Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr
- Förderung der Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
- Förderung von Interessen
- Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien

- **Finanzen / Institutionen**

- Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen, ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten

(3) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.

(4) Bei den direkten Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen bzw. um Leistungen der stellvertretenden Verrichtung. Eine Festlegung von Schwerpunkten der Leistungen kann Bestandteil der Hilfeplanung des Leistungsträgers sein.

(5) Nach Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Maßnahmeplanung festgelegt. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog.

(6) Im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen beinhaltet die Leistung auch folgende Tätigkeiten und sonstige Leistungsbestandteile:

- die Bereitstellung der Verpflegung
- die Bereitstellung eines normalen Wohnumfeldes d.h. Gestaltung und Ausstattung des Wohnraumes nach eigenen Vorstellungen
- die Reinigung und Pflege des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume sowie der Räume der Administration

Im Rahmen der Betreuung/Förderung findet eine Grundreinigung der Zimmer, der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschaftsräume statt.

Die Leistungsberechtigten werden, soweit wie möglich, zur Reinigung angeleitet (Förderung des Selbsthilfepotentials).

- die Wäscheversorgung

Die Leistungsberechtigten werden, soweit wie möglich, zur Wäschepflege angeleitet (Förderung des Selbsthilfepotentials).

- die Bereitstellung von Fahrdiensten / (Begleitsdiensten)
- Leitungstätigkeiten und Verwaltungstätigkeiten
- Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Organisation des Helferfeldes

(7) Die Leistungen umfassen aufgrund des Nachranges der Sozialhilfe nicht den Betreuungsumfang, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt. Die Aufgaben eines gesetzlichen Betreuers / einer gesetzlichen Betreuerin, welche sich durch das Betreuungsrecht bestimmen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Umfang der Leistungen

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 5 LRV-SH. Er wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie der vereinbarten Vergütung.
- (2) Das Betreuungsangebot wird an allen Tagen im Jahr vorgehalten. Das Leistungsangebot besteht täglich für 24 Stunden. Für den Nachtdienst wird eine Anwesenheitsbereitschaft vorgehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Hilfeplanung des Leistungsträgers der Bedarf zur Teilnahme an einer zusätzlichen teilstationären oder sonstigen Maßnahme, z.B. in einem Beschäftigungsprojekt, einer WfbM, einem Arbeitsprojekt, einer Tagesstätte, Berufstätigkeit, Praktikum, Ausbildung, und nimmt der Leistungsberechtigte an dieser teil, kann für die Dauer der Mehrfachbetreuung (tatsächliche Abwesenheit; beispielsweise von Montags bis Freitags / Samstags), d.h. der nicht vollumfänglichen Inanspruchnahme des Leistungsangebots dieser Einrichtung, die Vergütung der Maßnahmepauschale reduziert werden.

Eine Kürzung erfolgt in folgendem Umfang:

- 30%-ige Reduzierung im Falle einer 8-stündigen Abwesenheit
(Eine ganztägige Betreuung wird im Einzelfall einer werktäglichen 8-stündigen Abwesenheit gleichgestellt.)
- 15%-ige Reduzierung im Falle einer mind. 4-stündigen Abwesenheit
- keine Reduzierung im Falle einer unter 4-stündigen Abwesenheit
- im ersten Vierteljahr ab Aufnahme in anderweitige Betreuung erfolgt keine Reduzierung.

Wird das Mittagessen nicht in der stationären Einrichtung eingenommen, erfolgt in diesem Falle eine Auszahlung des anteiligen Verpflegungsgeldes, i.H.v. 40 von 100, an den Leistungsberechtigten selbst oder die Einrichtung, die das Mittagessen zur Verfügung stellt. Sofern das Mittagessen Bestandteil der zusätzlichen teilstationären oder sonstigen Maßnahme ist, wird der Lebensmittelanteil in der Vergütung um den entsprechenden Anteil hierfür im Regelsatz gemäß SGB XII gekürzt. Näheres ist in der Vergütungsvereinbarung zu regeln.

- (4) Unterstützende Leistungen der Einrichtung in angemessenem Umfang werden bei der Aufnahme bzw. beim Auszug der Leistungsberechtigten gewährleistet.
- (5) Es werden keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere SGB V (u.a. auch keine Leistungen der Behandlungspflege gem. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V) erbracht. Erforderliche andere Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten können durch Dritte in der Einrichtung erbracht werden.

§ 6 Verfahrensabsprachen zur Aufnahme von Leistungsberechtigten/

Hilfeplanung des Leistungsträgers

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.
- (2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.
- (3) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers. Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken. Der Leistungsträger bindet den Leistungserbringer im erforderlichen Umfang in die Hilfeplanung mit ein.
- (4) Der Kostenträger wird umgehend über Ereignisse oder besondere Vorkommnisse informiert, die mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Hilfeebringung in der Einrichtung haben. Im Rahmen der Hilfeplanung kann ggf. über das weitere Vorgehen gemeinsam beraten werden.
- (5) Eine Reflexion der Ergebnisqualität erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans.
- (6) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und / oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (7) Ein Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan gemäß Anlage X wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und i.d.R. von diesen und ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten.

Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Bericht wird dem Leistungsträger unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden berücksichtigt.

- (8) In den Fällen, in denen der Leistungserbringer die Umsetzung der Ziele des Leistungsberechtigten im Sinne des § 2, die in der Regel in der Hilfeplanung des Leistungsträgers festgelegt worden sind, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Rücksprache und Information mit dem Leistungsberechtigten, ggf. seinem rechtlichen Betreuer, den örtlich zuständigen Leistungsträger zu informieren mit dem Ziel, eine Hilfeplanung durchzuführen.

§ 7

Qualität der Leistungen

- (1) Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

a) Strukturqualität

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumlichen und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

- Vorzuhaltendes Personal (Personalvereinbarung) im Hinblick auf vereinbarte Quantität und Qualität (formaler Ausbildungsabschluss, Mitarbeiter ohne formale Ausbildung etc.) unter Berücksichtigung des betreuten Klientels,
 - Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
 - Für pädagogische Leistungen werden Fachkräfte eingesetzt. Die Fachkraftquote beträgt mindestens 50%.

Die gesamte Personalausstattung, Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus der Personalvereinbarung (Anlage 3), die Bestandteil dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist.

- Es wird ein Betreuungsschlüssel von **1:4,87** vereinbart
- Der Schlüssel im Bereich technisches Personal beträgt **1:14,33**
- Die gesamte Personalausstattung wird wie folgt vereinbart: s. Anlage 1

Für alle in der Einrichtung beim Leistungserbringer beschäftigten Mitarbeiter/Innen werden aktuellen Stellenbeschreibungen vorgehalten.

- Fortbildung des beschäftigten Personals:
Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden nach fachlichen Maßstäben im erforderlichen, ausreichenden und angemessenen Rahmen durchgeführt. Die Einrichtungsleitung entscheidet dabei nach fachlichen Aspekten über die durchzuführenden Fortbildungen und Fallsupervisionen. Diese sollen eine fachliche Qualifizierung des Personals insbesondere im Bereich Gruppenübergreifenden Dienst, Erziehung und Betreuung, Pflege, Nachtwache sowie für die Leitung (Ziffern 1.1, 2, 3, 4 und 5 der anliegenden Personalvereinbarung) sicherstellen.
- Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeiter/Innen vor.
- Vereinbarte räumliche und sächliche Rahmenbedingungen:
 - Der Sitz der Einrichtung ist in 24881 Nübel, Berendstamm 2.
 - Die Einrichtung liegt am Rand der Gemeinde Berend, ca. 2,5 km von der Stadt Schleswig entfernt.
 - Die Einrichtung verfügt über 43 Plätze davon 34 im Haupthaus 22 Zimmer (11 Einzelzimmer, 6 Doppelzimmer, 3 Dreierzimmer), 9 Plätze in zwei Wohngruppen mit 5 Einzelzimmern und 2 Einzelzimmer und ein Doppelzimmer (siehe Anlage 2 Lage- u. Raumplan).
 - Die beiden Häuser der Wohngruppen befinden sich auf dem Gelände der Wohnstätte. Sie sind ausgestattet mit einer eigenen Küche, Wäsche Wasch- und Trockenmöglichkeit und Gemeinschaftsraum.
 - Die Einrichtung verfügt über mehrere angemessene Räume für Groß- und Kleingruppenarbeit.
 - Für die Beschäftigungsmaßnahmen stehen in den verschiedenen Bereichen die notwendigen Räume zur Verfügung: Küche (z.B. Kochküche, Spülküche, Teeküche, Kühl- und Lagerräume, Tiefkühlraum), Hauswirtschaftlicher Bereich (Waschküche, Lagerräume), Bau- und Renovierungsbereich (Werkstatt, Bastelraum, Lagerräume).
 - Hausinterne Förder- und Beschäftigungswerkstatt mit Gruppenraum, Maschinenraum und Lagerräumen.
 - Es stehen die nach fachlicher Einschätzung angemessenen Sachmittel zur Förderung zur Verfügung.
 - Notwendige Fahr- und Begleitdienste für die Leistungsberechtigten werden sichergestellt. Angemessene Transportmittel stehen zur Verfügung.
 - Für die Leistungserbringung werden folgende Kfz. eingesetzt:
 - Ein Kleinbus
 - Ein PKW (Kleinwagen)
 - Zur Freizeitgestaltung stehen verschiedene Angebote zur Verfügung beispielsweise Fernsehraum, Tischkicker, Spiele usw.

- Planung und Koordination des hauswirtschaftlichen Bereichs inkl. Küche im erforderlichen Maße zur Erbringung der Leistungen.
- Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.
- Vernetzung im regionalen System dabei u.a.:
 - Kooperation mit anderen Trägern
 - Aktive Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen (z.B. AK Teilhabe),
 - Kooperation mit regionalen Trägern von Hilfeangeboten (z.B. Selbsthilfegruppen, Vereine),
 - Kooperation mit Leistungsträgern
 - Kooperation mit Institutionen

Über die räumliche und sächliche Ausstattung sind im Rahmen der beschriebenen Strukturqualität gemäß § 8a und unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen und der abgestimmten Investitions- und Finanzierungspläne -, Übereinkünfte in der Vergütungsvereinbarung zu treffen. Zur Ausstattung gehören alle in Ziffer 5.5 AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Abweichungen sind in der Leistungsvereinbarung darzustellen.

Soweit nicht vorab im Einzelnen aufgeführt werden Leistungen entsprechend Nr. 5.3 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein zum LRV-SH erbracht und entsprechend in der Grundpauschale berücksichtigt.

b) Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Klientenstruktur insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich wie folgt dar:

- Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Hilfeleistung auf der Basis der vorhandenen Konzeption,
 - Ein Leitbild des Trägers für die Einrichtung ist vorhanden und für alle zugänglich.
 - Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die für alle zugänglich ist.
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale
 - Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen und bei den Angeboten zur Freizeitgestaltung
 - Beteiligung des Heimbeirats
 - Beteiligung an der Gestaltung des Wohnstättenalltages
 - Beteiligung an der Beschäftigungsgestaltung
 - Beteiligung an der Freizeitplanung
 - Beteiligung an der Speiseplangestaltung
 - Individuelle Geburtstagsgestaltung

- Die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Entlassung, Maßnahmeplanung, Umgang mit Krisen usw.).
- Prozessbegleitende Kooperation mit dem Leistungsträger Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend- Kontakt zu Dritten (z.B. Rücksprachen, Terminplanungen, Koordination von Unterstützungsmaßnahmen, Kontakt zum Sozialhilfeträger) ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Betreuung besteht.
- Organisation des Helferfeldes
- Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
 - regelmäßige Dienstbesprechungen
 - teambezogene Arbeitsgruppen
 - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
 - Planung, Organisation und Durchführung in- und externer Veranstaltungen
- Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Förder- und Betreuungspläne in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten einschließlich notwendiger Beiträge für die Hilfeplanung des Leistungsträgers u.a.:
 - Berichterstattung an den Leistungsträger
 - Teilnahme an der Hilfeplanung auf Initiative des Leistungsträgers
- Fachliche Dokumentation des Betreuungsverlaufes, mindestens durchgeführte Maßnahmen – Art und Umfang –, Maßnahmeverlauf, erreichte sowie verbleibende Ziele
 - Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld u.a. durch eine strukturierte Beteiligung der Bewohner im Rahmen des Abschnitts IV – Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner - nach der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
 -
- Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen
- Vernetzung bedarfsgerechter Hilfen im Rahmen vereinbarter Leistungen gem. u.a. durch:
 - Eine Darstellung der Kooperation mit Leistungsträgern und Institutionen wird vorgehalten und regelmäßig aktualisiert.
 - Die notwendige und angemessene Kooperation und Koordination für den Einzelfall wird dokumentiert.
- Die Einrichtung wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/-entwicklung, welches den Anforderungen des § 6 Abs. 3 LRV-SH entspricht, an. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung werden schriftlich festgehalten.
- Der Leistungserbringer beachtet im Rahmen der Qualitätssicherung auch den Aspekt des Schutzes der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch u.a. auch durch das Personal.

c) Ergebnisqualität

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist Ergebnisqualität als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

Ergebnisse der Hilfeprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen und den Leistungsberechtigten, ihren Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Ausgehend von Zielen gemäß § 2 können zur Messung des Zielerreichungsgrades, z.B. über die Förderplanung des Leistungserbringers nachfolgend aufgeführte Kriterien für eine Ermittlung der Ergebnisqualität und der Wirkung der erbrachten Leistungen Anwendung finden. Zur Messung, plausiblen Bewertung und zum Nachweis werden dabei entsprechende Dokumentationssysteme verwendet sowie statistische Daten ermittelt und aufbereitet.

Die Dokumentation bzw. Daten können auf Ebene der Handlungsziele u.a. Aufschluss über die folgenden Variablen geben:

- Erwerb, Wiederherstellung, Verbesserung oder Erhalt von Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Erwerb, Wiederherstellung oder Erhalt von Interessen und Neigungen
- Erhalt und Steigerung der Lebensqualität und Zufriedenheit
- Verbesserung bzw. Stabilisierung der körperlichen und psychischen Gesundheit bzw. des Befindens
- Erwerb von Qualifikationen
- Beseitigung oder Milderung von Beeinträchtigungen
- Integration in ein soziales Umfeld, das Gemeindeumfeld einer Einrichtung bzw. Abbau von Hemmnissen
- Stabilisierung, Wiederherstellung, bzw. Gestaltung der Beziehungen zu einem sozialen Umfeld, zu Bezugspersonen und Angehörigen bzw. Abbau von Hemmnissen
- Nutzung von individuellen Ressourcen und Entwicklungspotenzialen
- Bewältigung von individuellen Krisen
- Entwicklung, Wiederherstellung oder Erhalt von Selbstmotivation und persönlichen Perspektiven
- Entwicklungsverläufe aufgrund fachlicher Beurteilung
- Entwicklung bzw. Festigung eines individuellen Werte- und Normensystems

Aus der Realisierung von Handlungszielen können im Einzelfall u.a. folgende Wirkungen dargestellt werden:

- Vermeidung / Minderung von stationärer Behandlung
- Vermeidung / Minderung von Maßnahmeabbrüchen
- Vermeidung / Minderung von Rückfällen
- Reduzierung von Betreuungsumfängen bzw. -notwendigkeiten

- Reduzierung der Unterstützung durch institutionelle / professionelle Hilfen
- Hinführung zu anderen Leistungen u.a. (z.B. zu medizinischen Behandlungen, Anschluss an Selbsthilfegruppen)
- Reduktion / Entbehrlichkeit der Medikamenteneinnahme
- Verhinderung einer Verschlechterung des Krankheitsbildes
- Verlangsamung eines progressiven Krankheitsverlaufs

Die beispielhaft dargestellten Kriterien sind jeweils auch unter dem Aspekt einer Verzögerung eines progressiven Verlaufs zu betrachten.

- ☐ Regelmäßige Darstellungen zur Leistungszufriedenheit u.a. durch Rückmeldungen von Leistungsberechtigten, Betreuern, Angehörigen, Mitarbeitern, Leistungsträgern

§ 8

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Bestimmungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität gemäß § 9 LRV-SH und Ziffer 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 9

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die leistungsgerechte Vergütung wird in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des § 8 LRV-SH i.V.m. Ziffer 3 der AVV-SH festgelegt. Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist die Personalvereinbarung gemäß § 7 a. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend des Tarifvertrags der Einrichtung, der sich am TVÖD orientiert. Eine Entlohnung der Mitarbeiter/Innen erfolgt auf dieser Grundlage.
- (2) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.
- (3) Zum Abschluss einer oder einer neuen Vergütungsvereinbarung sind gem. § 8 Abs. 5 LRV
- eine Aufstellung des sozialversicherungspflichtigen Personals, gegliedert nach Anzahl und Qualifikation vorzulegen,
 - zu erwartende Personalveränderungen in der zukünftigen Wirtschaftsperiode mitzuteilen und
 - eine Aufstellung des Anlagevermögens, gegliedert nach Standorten, und die Verrechnungsschlüssel vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt vom 01.03.2015 bis zum 31.12.2015 (Vereinbarungszeitraum).

Soweit keine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum 31.12.2019.

§ 11

Anpassung der Vereinbarung

Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

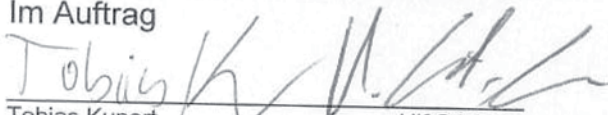
§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Rendsburg, 26.02.2015

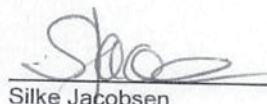
Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Im Auftrag


Tobias Kunert


Ulf Sticken

Nübel,

Wohnstätte Berendstamm


Silke Jacobsen

Anlagen:

Personalvereinbarung als Anlage 1